

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 12. März 2009

39. Stück

176. Curriculum für das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft an der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Innsbruck
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 –7)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 28.1.2009,
genehmigt mit Beschluss des Senats vom 5.3.2009:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“,
wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006,
16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft
an der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft ist der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft sind im Stande,
 1. theoretische und empirische Forschung in Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu betreiben, zur Analyse und Konzeption von Problemen im Erziehungs- und Bildungsbereich beizutragen, neue Problemstellungen weiterzuentwickeln und national wie international zu publizieren;
 2. in den Erziehungs- und Bildungswissenschaften zu lehren;
 3. in fachrelevanten Einrichtungen und Institutionen pädagogisch zu handeln;
 4. in staatlichen und nichtstaatlichen erziehungs- und bildungsrelevanten Organisationen und Institutionen, regional, lokal, national und international Arbeitsteams zu leiten, Arbeitsprozesse zu planen und zu analysieren sowie Bildungsprogramme zu entwerfen, zu evaluieren und durchzuführen.
- (3) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft finden ihr berufliches Tätigkeitsfeld unter anderem
 1. an Universitäten,
 2. in Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen,
 3. in Forschungsabteilungen privater und öffentlicher Institutionen, Interessenvertretungen und NGOs,
 4. in psychosozialen Einrichtungen,
 5. in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen,
 6. in den Bildungs-, Personal- und Öffentlichkeitsarbeitsabteilungen privater und öffentlicher Unternehmen,
 7. in relevanten Fachverwaltungen und Administrationen,
 8. in der Politik und den Medien.

- (4) Bildungsziele: Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft erlangen die Kompetenzen
1. wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Standards begutachteter Publikationen entsprechen;
 2. fachrelevante Forschungsmethoden und Theorien in Wissenschaft und Forschung produktiv zu machen;
 3. in anti-rassistischer, anti-sexistischer und anti-klassistischer Weise Forschung zu betreiben und die ethischen Prinzipien erziehungswissenschaftlicher Forschung entsprechend dem geltenden Ethik-Kodex der einschlägigen fachwissenschaftlichen Vereinigungen einzuhalten;
 4. wissenschaftliche Foren zu organisieren, Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Kolleginnen und Kollegen sowie Expertinnen und Experten zu diskutieren und vor studentischem bzw. akademischem Publikum und interessierten Laien vorzutragen bzw. diese Erkenntnisse zu vermitteln;
 5. sich in lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Forschungsnetzwerken einzubringen;
 6. mit ihrem fachlichen Umfeld, der wissenschaftlichen Gemeinschaft und gesellschaftlich relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie Gruppen über ihre wissenschaftliche Disziplin und ihre Forschung zu kommunizieren;
 7. in Forschung und Lehre kritisch die neuen Kultur- und Kommunikationstechniken einzusetzen.
- (5) Die Kompetenzen gemäß Abs. 4 werden im Studium erworben und vertieft auf Basis
1. der Diskussion von einschlägigen Forschungsmethoden;
 2. der kritischen Aneignung der internationalen wissenschaftlichen Diskussion;
 3. des Verfassens von Publikationen;
 4. der Erarbeitung von Zusatzqualifikationen, z.B. Leitungs-, Lehr-, Kommunikations- und Medienkompetenzen (sowohl für die wissenschaftliche Kommunikation, den Wissenstransfer als auch für den akademischen Unterricht).
- (6) Programme können sich aus den Doktorats- oder Forschungsprogrammen ergeben, die von einer anerkannten nationalen oder internationalen Forschungsförderungsinstitution gefördert werden, und an denen die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer als Projektleiterin bzw. Projektleiter beteiligt ist.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls der Abschluss eines fachlich infrage kommenden universitären Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss
1. des Diplomstudiums Pädagogik an der Universität Innsbruck,
 2. des Masterstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
1. **Seminare (SE)** sind Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Aneignung, Übersetzung und Anwendung vertiefender Fachkenntnisse und Methoden.
 2. **Forschungsseminare (FO)** sind Lehrveranstaltungen, die der Präsentation, Diskussion und Reflexion der jeweiligen Forschungsarbeiten im Kreis von Kolleginnen und Kollegen sowie Expertinnen und Experten dienen und in denen die Fähigkeit erprobt und ausgebaut wird, wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse für Expertinnen und Experten, die akademische Lehre und die breite Öffentlichkeit verständlich zu kommunizieren.
 3. **Arbeitsgemeinschaften (AG)** sind Lehrveranstaltungen, im Rahmen derer beispielsweise Vorträge und/oder Posters für fach einschlägige wissenschaftliche Kongresse und Tagungen erarbeitet und diskutiert werden, Ringvorlesungen bzw. Tagungen für spezielle Fragestellungen konzipiert und organisiert werden oder die dem selbstorganisierten Lernen der Dissertantinnen und Dissertanten dienen.
- (2) Für alle Lehrveranstaltungen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft gilt eine Teilungsziffer von 25.

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Forschungswerkstatt	SST	ECTS-AP
a.	FO Erziehungs- und Bildungsforschung I	2	5
b.	FO Erziehungs- und Bildungsforschung II	2	5
c.	FO Erziehungs- und Bildungsforschung III	2	5
	Summe	6	15
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über Reflexionskompetenz im Hinblick auf theoretische, methodologische und methodische Fragestellungen und Problematiken bildungs- und erziehungswissenschaftlicher Forschung. Sie sind im Stande eigene Forschungsdesigns und -ergebnisse herzustellen und die anderer zu beurteilen. Sie haben eigene Forschungsansätze ausgebildet.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Es werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln und grundlegende Kompetenzen im Forschungsmanagement und bei der Beantragung von Förderungsmitteln generieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeiten befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Theorie-Methoden-Modul	SST	ECTS-AP
a.	SE Theorie-Methoden I	2	5
b.	SE Theorie-Methoden II	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, den Forschungsgegenstand ihrer Untersuchung theoretisch zu konstruieren und zu verorten. Sie vermögen den komplexen Zusammenhang von theoretischem Vorverständnis des Forschungsgegenstandes und der Wahl der Methode zu erfassen und zu begründen. Mit angemessenen Methoden erheben sie theoretisch reflektiert Daten und werten diese theoriegeleitet aus.		
	Anmeldungsvoraussetzung: keine		

4.	Pflichtmodul: Lehrprojekt	SST	ECTS-AP
	AG Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Erwerb von didaktischen Kompetenzen im Bereich wissenschaftlicher Lehre unter Berücksichtigung inhaltlicher Kompetenzen sowie neuer Kultur- und Kommunikationstechniken.		
	Anmeldungsvoraussetzung: positive Beurteilung der Pflichtmodule 1 bis 3		

5.	Pflichtmodul: Tagungen und Kongresse	SST	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme in Form eines wissenschaftlichen Beitrages am wissenschaftlichen Diskurs der Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Rahmen von wissenschaftlichen Fachtagungen und -konferenzen, Projekten und Wettbewerben	-	5
	Summe	-	5
Lernziel des Moduls: Präsentation von Forschungsergebnissen auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Foren, Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistung Dritter; Schaffung einer Kultur, die der Forschungsethik verpflichtet ist; Wissen über die eigenen Stärken und Schwächen			
Anmeldungsvoraussetzung: positive Beurteilung der Pflichtmodule 1 bis 3			

6.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation			

(2) Es ist ein Wahlmodul im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Vertiefung Forschungswerkstatt	SST	ECTS-AP
a.	FO Erziehungs- und Bildungsforschung IV	2	5
b.	FO Erziehungs- und Bildungsforschung V	2	5
c.	FO Erziehungs- und Bildungsforschung VI	2	5
	Summe	6	15
Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über vertiefte Reflexionskompetenz im Hinblick auf theoretische, methodologische und methodische Fragestellungen und Problematiken bildungs- und erziehungswissenschaftlicher Forschung.			
Anmeldungsvoraussetzung: positive Beurteilung der Pflichtmodule 1 und 2			

2.	Wahlmodul: Zusatzqualifikation Leitungskompetenzen	SST	ECTS-AP
a.	SE Leitungskompetenzen	4	7,5
b..	AG Leitungskompetenzen	4	7,5
	Summe	8	15
<p>Lernziel des Moduls: Studierende sind in der Lage, Kompetenzkonzepte zu analysieren; sie eignen sich aktuelle Ansätze zum Handlungskomplex „Leitungskompetenzen in Organisationen, die Bildung und Erziehung direkt und indirekt gewidmet sind“ an; sie können beurteilen, welche Leitungskompetenzen in welchen beruflichen Situationen am effektivsten einzubringen wären; und sie können die eigene Entwicklung von Leitungskompetenzen planerisch vorzeichnen.</p>			
<p>Anmeldungsvoraussetzungen: positive Beurteilung der Pflichtmodule 1 bis 3</p>			

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft ist eine Dissertation im Umfang von 115 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist den Bereichen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften zu entnehmen oder muss thematisch in Bezug zu diesen Wissenschaftsgebieten stehen.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuer team, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1, 2, 3, 4, so wie der Wahlmodule 1 und 2 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 5 „Tagungen und Kongresse“ erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis der Beurteilung eines schriftlich vorzulegenden Tagungs- und/oder Kongressbeitrages und -berichtes.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 6 „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Maria A.Wolf

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal